159. Entwurf des Eids eines Försters oder Bannwarts 1615 April 15 – 1700 Dezember 31

Der Förster soll schwören, die Wälder der Herrschaft fleissig zu kontrollieren, vor Schaden zu bewahren und niemandem zu erlauben zu holzen. Wenn der Landvogt jemandem Holz bewilligt und verkauft, soll der Förster das Holz kennzeichnen und kontrollieren, damit nur diejenige Menge geschlagen wird, die ausgegeben worden ist. Holzfrevel soll er sofort dem Landvogt melden. Er soll auch vermeiden, dass Vieh in die jungen Wälder gelassen wird.

1. Der Eid des Bannwarts ist nicht datiert und wurde später als Doppelblatt den drei Doppelblättern mit den Eiden der Bewohnerschaft von Sax-Forstegg und der Lienz sowie der Amtleute beigelegt. Letztere sind ebenfalls nicht datiert und sind vom Schriftbild her wohl um die Zeit der Übernahme der Herrschaft um 1615 zu datieren (StASG AA 2 A 3-3). Der Eid des Försters stammt von einer späteren Hand, die eher aus dem Ende des 17. Jh. stammt.

Als eine der wenigen Quellen umschreibt dieser Eid die Aufgaben eines Försters oder Bannwarts in Sax-Forstegg.

Zur Bewirtschaftung des Waldes in Sax-Forstegg vgl. auch die Ordnung wegen des Bannwaldes am Sennwalder Berg (SSRQ SG III/4 246) sowie die beiden Holzordnungen von Sax (OGA Sax 26.02.1783).

2. Zu dem Eid eines Landvogts, der Bewohnerschaft von Sax-Forstegg und der Lienz oder der Amtleute von Sax-Forstegg vgl. SSRQ SG III/4 147; SSRQ SG III/4 207.

[...]a1 Projectierter eid für einen holzfoster oder bahnwart zu Sax

Ihr sollet schweeren, alle der herrschafft Sax zugehörige hölzer fleißig zu durchgehen und dieselbe best fürers vermögens vor abgang mit schaden zu vergoumen und für eüch selbsten niemandem zu erlauben, darinnen, vil oder wenig, zuholzen.

Und wann von einem herren landtvogt jemandem holz bewilliget und verkaufft wurde? [!], sollet ihr solches an weißen und zeichnen und dann sorgfeltiges aufsehen haben, daß nur die bestimte zahl und mehrers nicht gefellet werde.

Und so ihr in dem holz den eint ald anderen freffel gewähreten, sollet ihr dan keines wägs verschwygen, sonderen ohne ansehen der persohn einem jeweiligen herr landvogt zu gebührender abstraffung leiden.

Insonderheit sollet ihr auch sorgfeltig verhüeten, daß keinerlei vych in die junge heüw gelaßen werden und sonsten in allen, waß zu üffnung der herrschafft hölzeren dienet, eüwer weyst und bestes thun, getreülich und ohngefahrlich.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Projectierter eid für einen holzfoster zu 35 Sax

[Registraturvermerk auf der Rückseite:] bN° 2; N° 213; 34

Aufzeichnung: StASG AA 2 A 3-3, S. 9; Heft (4 Doppelblätter) mit Umschlag; Papier, 22.0 × 34.0 cm. Abschrift: StASG AA 2 B 008, S. 9–10; Buch (729 Seiten) mit kartoniertem Einband; Papier, 23.5 × 36.0 cm.

40

30

- ^a Vgl. SSRQ SG III/4 147.
- b Streichung: No 5.

5

Die Seiten 1 bis 8 enthalten die Eidesformeln der Untertanen von Sax-Forstegg und von Lienz sowie der Amtleute (Landammann, Richter, Weibel) um 1615, die den Eiden von 1597 entsprechen; nur die Anredeformeln wurden an die neue Herrschaft Zürich angepasst (SSRQ SG III/4 147).